OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607605/20/JK

Datum:
Linz, 31. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27.05.2025, GZ: BHPE/925110001693/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.05.2025, GZ: BHPE/925110001693/25, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt, weil sie entgegen dem Verbotszeichen "Betreten für Fußgänger verboten" die C__ Tunnelkette in D__, L1423, Str.Km. 1,9, Fahrtrichtung C__ betreten habe. Sie habe dadurch § 52 lit a Z 14b StVO 1960 verletzt. Weiters wurden der Bf Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.07.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Über Auftrag durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte der im Beschwerdeverfahren beigezogene nichtamtliche Sachverständige für den Bereich Psychiatrie, Prim. E__ LL.M., mit Eingabe vom 12.07.2026 sein neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom 22.06.2026 betreffend die Zurechnungsfähigkeit der Bf im Tatzeitpunkt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Einholung eines psychiatrischen Gutachtens.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 07.02.2025 wurde die Streife D__ 2 über die Landesleitzentrale zur C__ Tunnelkette in D__ beordert, da sich dort laut Meldungen von mehreren Fahrzeuglenkern eine Fußgängerin aufhalte. Die einschreitenden Beamten konnten auf der L1423 bei Str.Km. 1,9 Fahrtrichtung C__ die Bf wahrnehmen.

In weiterer Folge erging das angefochtene Straferkenntnis, gegen das die Bf Beschwerde erhob.

Der Erwachsenenvertreter der Bf brachte im Beschwerdeverfahren vor, dass die Bf an einer schweren intellektuellen Entwicklungsstörung (SEED 3), einer rezidivierenden depressiven Störung und weiteren neuropsychologischen Einschränkungen, die sowohl ihr Urteils- als auch Steuerungsvermögen erheblich beeinträchtigen würden, leide. Laut mehreren medizinischen Gutachten verfüge die Bf nicht über die Fähigkeit, Verkehrszeichen sicher zu erkennen, deren Bedeutung zu erfassen oder ihr Verhalten dementsprechend zu steuern.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellte nichtamtliche Sachverständige für den Bereich Psychiatrie führt in seinem Gutachten vom 22.06.2026 aus, dass die Bf an einer mittelgradigen Intelligenzminderung mit Verhaltensauffälligkeiten (F71.1) leidet. Es handelt sich hierbei um eine chronische und somit überdauernde Erkrankung, welche seit Geburt besteht. Die Einschränkungen im intellektuellen Bereich liegen seit der Geburt somit vor. Auch zum Zeitpunkt des Deliktes litt die Bf unter dem Einfluss ihrer intellektuellen Leistungseinschränkungen. Aufgrund der mittelgradigen Intelligenzminderung und Verhaltensauffälligkeiten liegt bei der Bf ein vermindertes Auffassungsvermögen vor. Wahrnehmung, Auffassung, Realitätsbezug und Kritikfähigkeit sind nicht erhalten, Urteils- und Steuerungsvermögen erheblich eingeschränkt, sodass aus medizinischer Sicht davon auszugehen ist, dass die Bf aufgrund der mittelgradigen Intelligenzminderung mit Verhaltensauffälligkeiten zum Zeitpunkt des ihr angelasteten Deliktes (07.02.2025) nicht in der Lage war, das mögliche Unrecht ihrer Handlungen erkennen zu können, die Diskretionsfähigkeit nicht vorhanden war, auch die Dispositionsfähigkeit aufgehoben war, sodass von einer Zurechnungsunfähigkeit entsprechend § 11 StGB zum Tatzeitpunkt auszugehen ist.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den ergänzend vom Erwachsenenvertreter der Bf übermittelten Unterlagen und insbesondere aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Bereich der Psychiatrie vom 22.06.2026.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lauten auszugsweise:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]

14b. ‚VERBOT FÜR FUSSGÄNGER'

[…]

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Betreten für Fußgänger verboten ist.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]"

§ 3 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„Zurechnungsfähigkeit

§ 3. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

[…]"

§ 11 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 40/2009, lautet:

„Zurechnungsunfähigkeit

§ 11. Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft."

III.2. Das Gutachten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellten nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich der Psychiatrie vom 22.06.2026 hat ergeben, dass die Bf zur Zeit der Tat krankheitsbedingt unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei der Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen

Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen war. Die Bf hat auch keine Barauslagen für die Einholung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Zurechnungsfähigkeit ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner